

Beschlussvorlage

Beschließendes Gremium:
Rat der Hansestadt Lüneburg

Jahresabschluss der Stiftung Hospital St. Nikolaihof für das Haushaltsjahr 2016 und Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes über die Prüfung des Jahresabschlusses 2016 sowie Entlastung des Oberbürgermeisters

Beratungsfolge:

Öffentl. Status	Sitzungsdatum	Gremium
Ö	21.11.2017	Ausschuss für Finanzen, Personal, Rechnungsprüfung und Verwaltungsreform
N	28.11.2017	Verwaltungsausschuss
N	15.12.2017	Stiftungsrat der Stiftung Hospital St. Nikolaihof
Ö	21.12.2017	Rat der Hansestadt Lüneburg

Sachverhalt:

Gemäß § 129 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i. V. m. § 5 der Stiftungssatzung beschließt der Rat über den Jahresabschluss. Der Jahresabschluss 2016 (Gesamtergebnis- und Gesamtfinanzzrechnung) sowie die zugehörigen Anlagen sind der Vorlage als Anlage (1.-3.) beigefügt.

Der vollständige Jahresabschluss 2016 mit weiteren detaillierten Auswertungen und Unterlagen kann während der Dienstzeiten in der Kämmererei eingesehen werden (Tel. 309-3562, Frau Seidel).

Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Lüneburg hat einen Schlussbericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2016 erstellt. Der Schlussbericht ist dieser Vorlage ebenfalls als Anlage (4.) beigefügt. Die Verwaltung hat zu diesem Schlussbericht Stellung genommen. Die Stellungnahme ist dieser Vorlage ebenfalls als Anlage (5.) beigefügt.

Das Rechnungsprüfungsamt hat in seinem Schlussbericht bestätigt, dass die Prüfung zu keinen Beanstandungen geführt hat, die der Entlastung des Oberbürgermeisters entgegen stehen (siehe Ziffer , S. 16 des Schlussberichtes).

Im Zusammenhang mit dem Jahresergebnis ist ein Ergebnisverwendungsbeschluss zu fassen. Bisher war lediglich eine Aufteilung der erzielten Jahresüberschüsse an die freie und die sog. Projektrücklage gemäß der Vorschriften der Abgabenordnung (AO) erfolgt. Die Verwendung der in die Projektrücklage eingestellten Mittel war jedoch bis auf wenige Ausnahmen

bisher nicht näher definiert. Gemäß § 62 Abs. 1 Nr. 1 AO setzt jedoch die mehrere Jahre übergreifende Rücklagenbildung voraus, dass die Überschüsse für eine gemeinnützige satzungsgemäße Verwendung angespart werden. Daher wurden die Rücklagen 2016 neu strukturiert und entsprechende Unterkonten gebildet:

- Satzungsvermögen
- Gebäuderücklagen
- Vermächtnisse und Nachlässe
- sonstige Rücklagen.

Somit können künftig die der Projektrücklage jährlich zufließenden Beträge im Rahmen der Ergebnisverwendungsbeschlüsse von Anfang an konkret bezüglich ihrer geplanten Verwendung zugewiesen werden. Ebenso können die bisher aufgelaufenen Beträge der Projektrücklage für konkrete Projekte berücksichtigt und verwendet werden.

Aus dem Überschuss des Jahres 2016 kann ein Betrag von 451.504,57 EUR der Projektrücklage zugeführt werden. Dieser Betrag sollte in die Gebäuderücklage eingestellt werden, um damit die noch laufenden Sanierungsarbeiten der Gebäude auf dem Nikolaihof finanzieren zu können.

Darüber hinaus wurde im Rahmen der Ergebnisverwendung ab 2016 ein Inflationsausgleich durchgeführt, um einen realen Kapitalerhalt zu gewährleisten. Die Höhe des Inflationsausgleiches für 2016 beträgt – bezogen auf das satzungsgemäß zu erhaltende Kapital – 263,60 EUR.

Beschlussvorschlag:

a) Der Jahresabschluss 2016 der Stiftung Hospital St. Nikolaihof gemäß Anlage 1 wird festgestellt. Aus dem Jahresüberschuss des Jahres 2016 in Höhe von 769.114,33 EUR wird ein Betrag in Höhe von 317.346,16 EUR der freien Rücklage sowie ein Betrag von 451.504,57 EUR der zweckgebundenen Rücklage/Gebäuderücklage zugeführt.

Darüber hinaus wird ein Betrag von 263,60 EUR als Inflationsausgleich dem satzungsgemäß zu erhaltenden Kapitalvermögen zugeführt. Dies geschieht unter Ausschöpfung des zulässigen Rahmens der abgabenrechtlichen Vorschriften der §§ 55 ff. der Abgabenordnung.

b) Der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Lüneburg über die Prüfung des Jahresabschlusses 2016 der Stiftung Hospital St. Nikolaihof und die dazu gefertigte Stellungnahme der Verwaltung werden zur Kenntnis genommen.

c) Dem Oberbürgermeister wird gem. § 129 Abs. 1 NKomVG die uneingeschränkte Entlastung für das Haushaltsjahr 2016 erteilt.

Finanzielle Auswirkungen:

Kosten (in €)

- a) für die Erarbeitung der Vorlage: 50,-
 - aa) Vorbereitende Kosten, z.B. Ausschreibungen, Ortstermine, etc.
- b) für die Umsetzung der Maßnahmen:
- c) an Folgekosten: keine
- d) Haushaltsrechtlich gesichert:

Ja
 Nein
 Teilhaushalt / Kostenstelle:
 Produkt / Kostenträger:
 Haushaltsjahr:

e) mögliche Einnahmen:

Anlage/n:

1. Feststellung des Jahresergebnisses (Ergebnis- und Finanzrechnung), Gesamtergebnisrechnung, Gesamtfinanzrechnung
2. Rechenschaftsbericht
3. Schlussbilanz 2016
4. Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes
5. Stellungnahme der Verwaltung (Synopsis: Prüfbemerkungen und Stellungnahme der Verwaltung)

Beratungsergebnis:

	Sitzung am	TOP	Ein-stimmig	Mit Stimmen-Mehrheit Ja / Nein / Enthaltungen	lt. Be-schluss-vorschlag	abweichende(r) Empf /Beschluss	Unterschr. des Proto-kollf.
1							
2							
3							
4							

Beteiligte Bereiche / Fachbereiche:

DEZERNAT II

Fachbereich 2 - Finanzen

Bereich 20 - Kämmerei und Stadtkasse

DEZERNAT III

Lüneburg, den 31.03.2017

**Feststellung des Jahresabschlusses 2016
Hospital St. Nikolaihof**

	Ansatz	Ergebnis	Haushaltsrest auf Nachjahr
1.0 Ergebnisrechnung			
1.1 Ordentliche Erträge	865.100,00	838.154,00	
1.2 Außerordentliche Erträge		529.524,96	
1.3 Erträge Int. Leistungsbeziehungen			
1.4 Summe	865.100,00	1.367.678,96	
1.5 Ordentliche Aufwendungen	865.100,00	471.460,35	
1.6 Außerordentliche Aufwendungen	7.200,00	127.104,28	
1.7 Aufwand Int. Leistungsbeziehungen			
1.8 Summe	872.300,00	598.564,63	
1.9 Fehlbetrag / Überschuss	-7.200,00	769.114,33	
Ordentliches Ergebnis	0,00	366.693,65	
Außerordentliches Ergebnis	-7.200,00	402.420,68	
2.0 Finanzrechnung			
2.1 Einzahl. aus Verwaltungstätigkeit	784.700,00	811.414,91	
2.2 Einzahl. aus Investitionen	109.000,00	197.011,56	
2.3 Kreditaufnahme für Investitionen			
2.4 Summe	893.700,00	1.008.426,47	
2.5 Auszahl. aus Verwaltungstätigkeit	499.150,00	322.814,15	
2.6 Auszahl. aus Investitionen	303.700,00	809.694,61	1.223.284,00
2.7 Kredittilgung für Investitionen	49.000,00	36.568,99	
2.8 Summe	851.850,00	1.169.077,75	1.223.284,00
2.9 Summe Finanzrechnung	41.850,00	-160.651,28	1.223.284,00

Gemäß § 129 des NKomVG stelle ich die
Vollständigkeit und Richtigkeit des
Jahresabschlusses 2016 fest

Lüneburg, den 31.03.2017
Hansestadt Lüneburg
Der Oberbürgermeister
In Vertretung

Lukoschek

Mit dem vorliegenden Rechenschaftsbericht soll ein Überblick über die haushaltswirtschaftliche Entwicklung des abgelaufenen Rechnungsjahres vermittelt werden. Dabei ist auf Finanzentwicklungen einzugehen, die das Jahresergebnis im besonderen Maße beeinflusst haben oder noch werden.

Die Stiftung Hospital St. Nikolaihof verfügt über insgesamt 372 Grundstücke, die mit einem Erbbaurecht belegt sind. Neben den regelmäßigen Mieterträgen erwirtschaftet die Stiftung durch den Holzeinschlag in den eigenen Forsten weitere Erträge. Die unterschiedlichen Einnahmequellen bilden eine solide Finanzbasis, mit Hilfe derer sich beispielsweise die aktuell laufende Sanierung des Nikolaistiftes umsetzen lässt.

Der Beschluss über den Haushaltsplan wurde am 17.12.2015 durch den Rat der Hansestadt Lüneburg gefasst. Die **Ergebnisrechnung** zeigt nachstehende Entwicklung:

Ergebnisrechnung (Beträge in Euro)		Ergebnis 2015	Ansatz 2016	Ergebnis 2016	mehr / weniger
Ordentliche Erträge					
Auflösungserträge aus Sonderposten		11.036,80	47.900	46.305,46	-1.594,54
privatrechtliche Entgelte		635.931,34	656.600	653.193,10	-3.406,90
darunter	<i>Erträge aus Vermietung und Verpachtung</i>	58.105,49	81.600	90.059,17	8.459,17
	<i>Erträge aus Erbbaurecht und Erbpacht</i>	576.897,22	575.000	563.133,93	-11.866,07
	<i>sonstiges</i>	928,63	0,00	0,00	0,00
Kostenerstattungen u. Kostenumlagen		133.924,61	124.300	106.699,52	-17.600,48
Zinsen und ähnliche Finanzerträge		1.674,96	3.500	5.762,00	2.262,00
aktivierte Eigenleistungen		106.837,20	32.500	25.527,39	-6.972,61
sonstige ordentliche Erträge		5.588,88	300	666,53	366,53
Ordentliche Erträge		894.993,79	865.100	838.154,00	-26.946,00
Ordentliche Aufwendungen					
Aufwendungen für aktives Personal		-159			
Aufwendungen für Sach- u. Dienstleistungen		-105.876,11	-201.650	-146.134,75	55.515,25
darunter	<i>Unterhaltung des bewegl. u. unbeweglichen Vermögens</i>	-46.219,67	-143.000	-76.571,98	66.428,02
	<i>Bewirtschaftungsaufwand</i>	-28.887,28	-43.850	-21.741,26	22.108,74
	<i>sonstiges</i>	-30.769,16	-14.800	-47.821,51	-33.021,51
Abschreibungen		-23.679,37	-60.400	-77.945,57	-17.545,57
Zinsen und ähnliche Aufwendungen		-5.511,70	-15.000	-3.791,25	11.208,75
Transferaufwendungen			-300		300,00
sonstige ordentliche Aufwendungen		-258.294,39	-282.200	-243.588,78	38.611,22
darunter	<i>Geschäftsaufwendungen und sonstiges</i>	-3.431,41	-8.800	-3.714,81	5.085,19
	<i>Erstattungen an Gemeinden</i>	-254.862,98	-273.400	-239.873,97	33.526,03
Ordentliche Aufwendungen		-393.520,83	-559.550	-471.460,35	88.089,65
Ordentliches Ergebnis		501.472,96	305.550	366.693,65	61.143,65

Die solide gesamtwirtschaftliche Situation bildet sich auch im **ordentlichen Jahresergebnis** 2016 ab, welches einen Überschuss i.H.v. 366.693,65 € ausweist. Die hierfür maßgeblichen Positionen werden nachfolgend benannt und erläutert.

Die privatrechtlichen Entgelte, welche die Erträge aus Erbbaurechten und Vermietung enthalten, stimmen in der Jahresrechnung nahezu mit der Haushaltsplanung überein. Geringe Abweichungen bei den Mieterträgen können u.a. durch Mieterwechsel begründet werden. Neben dieser konstanten Einnahmequelle verfügt die Stiftung über Forstflächen, welche durch Mitarbeiter der Hansestadt Lüneburg bewirtschaftet werden. Für das Jahr 2016 beliefen sich die Verkaufserlöse aus dem Holzeinschlag auf 106.696,19 €. Diese wurden zunächst von der Hansestadt Lüneburg eingenommen und im Rahmen des Jahresabschlusses an die Stiftung überwiesen und daher unter der Position „Kostenerstattungen“ gebucht.

Die bisher erzielten Zinserträge resultierten aus der Anlage des Vermögens auf Tagesgeldkonten bzw. Sparbüchern. Aufgrund der anhaltenden wirtschaftlichen Entwicklung und den damit einhergehenden Niedrigzinsen für Sparanlagen, werden damit kaum mehr Zinserträge mehr generiert. Um dieser Entwicklung entgegenzuwirken, wurde im Verlauf des Jahres 2016 das Vermögen des Hospitals zum Großen Heiligen Geist in verschiedene Anlageformen (Mischfonds, Immobilienfonds, Aktienfonds, Rentenfonds) aufgeteilt. Für 2016 beläuft sich die Rendite auf 5.420,20 €.

Als weitere Ertragsposition sind die aktivierbaren Eigenleistungen zu nennen. Durch die erbrachten Ingenieursleistungen im Rahmen der Sanierungsmaßnahme am Nikolaistift wurden in der vergangenen Rechnungsperiode 25.527,39 € aktivierungsfähiger Aufwand geleistet.

Im Aufwandsbereich verbirgt sich unter der Position „Sach- u. Dienstleistungen“ im Wesentlichen die Gebäudebewirtschaftung und –unterhaltung. Im abgelaufenen Rechnungsjahr sind hierfür insgesamt 98.313,24 € angefallen. Der Betrag berücksichtigt bereits die Bildung einer Rückstellung für unterlassene Instandhaltung für Mietwohnungen i.H.v. 60.000,00 €.

Weiterhin wurde das Vermögen des Nikolaistiftes in Höhe von 77.945,57 € abgeschrieben. Die Erhöhung des Abschreibungsbetrags im Vergleich zum Vorjahr resultiert aus der Aktivierung der Bibliothek, welche im alten Männerhaus eingerichtet wurde. Der jährliche Abschreibungsaufwand erhöht sich hierdurch um rund 45.100 €. Zuletzt wird das ordentliche Ergebnis maßgeblich durch die sonstigen ordentlichen

Aufwendungen beeinflusst. Insgesamt wurde der Ansatz um 38.611,22 € unterschritten. Unter diese Position fallen die Personalaufwendungen der städtischen Mitarbeiter, die jedoch ausschließlich für die Stiftung tätig sind (Stiftungsverwaltung und Personal in den Hospitälern) sowie die Verwaltungskostenpauschale und die Erstattung für die Mitarbeiter in den Forsten. Das für die Forsten zuständige Personal verursachte Aufwendungen i.H.v. 100.234,18 € Für erbrachte Architektenleistungen sowie Aufgaben der Stiftungsverwaltung fielen 62.305,02 € an. Die Abrechnung für die Verwaltungskostenpauschale war zum Stichtag 31.03.2017 noch nicht erstellt, weshalb entsprechende Rückstellungen über 77.100 € gebildet wurden. Tatsächlich wurde die Rückstellung im Laufe des Jahres 2017 im vollen Umfang in Anspruch genommen.

Neben dem ordentlichen Ergebnis sind die **außerordentlichen Buchungen** zu berücksichtigen:

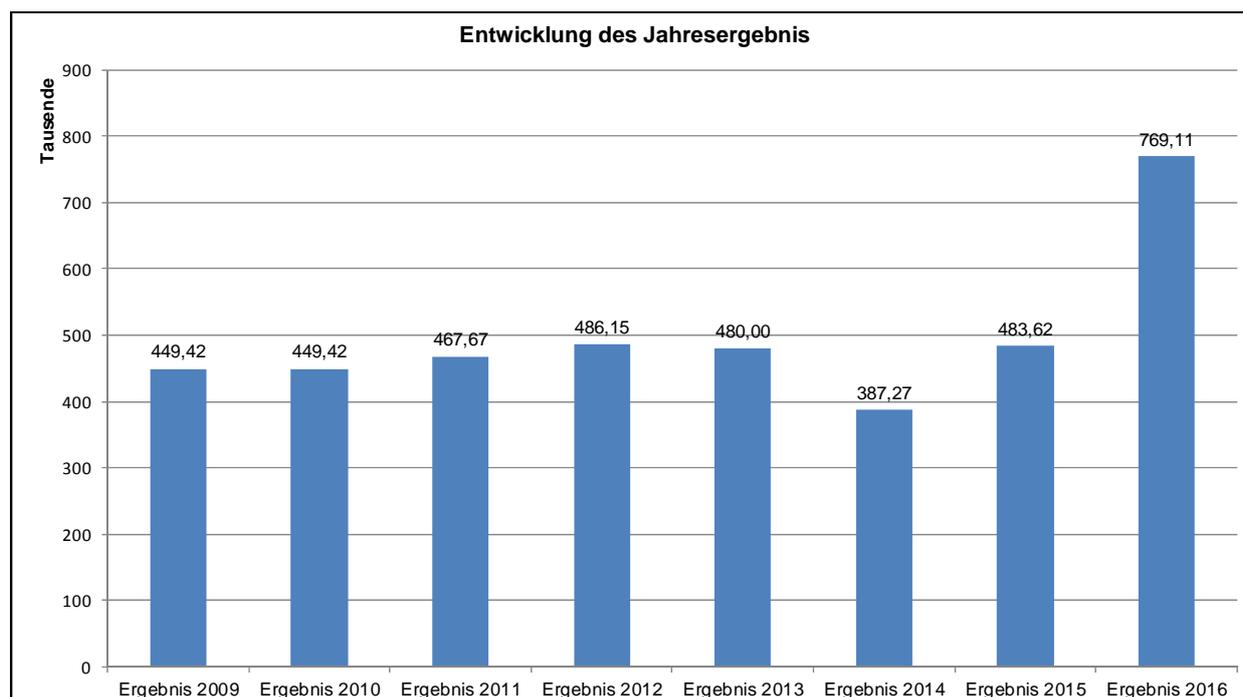
Ergebnisrechnung (Beträge in Euro)	Ergebnis 2015	Ansatz 2016	Ergebnis 2016	mehr / weniger
Außerordentliches Ergebnis				
Außerordentliche Erträge	2.160,22		529.524,96	529.524,96
Außerordentliche Aufwendungen	-20.016,42	-7.200	-127.104,28	-119.904,28
Außerordentliches Ergebnis	-17.856,20	-7.200	402.420,68	409.620,68

Das außerordentliche Ergebnis weist einen Überschuss in Höhe von 402.420,68 € aus und resultiert maßgeblich aus der Einbuchung eines außerordentlichen Ertrages aus einer Erbbaurechtsanpassung (519.750,00 €) und im Übrigen aus periodenfremden Erträgen.

Neben der periodenfremden Nachzahlung eines Restbetrages der Verwaltungskostenpauschale 2014 (2.187,17 €) ist eine Umbuchung in den außerordentlichen Aufwand über 118.972,35 € ausschlaggebend für das Jahresergebnis. Dabei handelt es sich um zunächst investiv erfasste Rechnungen für Bauarbeiten am Frauenhaus im Jahre 2012, die sich nach Endabrechnung der Maßnahme als konsumtiv (Schadstoffsanierung) herausgestellt haben.

Das **Gesamtergebnis** setzt sich aus dem ordentlichen und dem außerordentlichen Ergebnis zusammen und beträgt im Jahr 2016 769.114,33 €. Das Jahresergebnis liegt somit 285.497,57 € über dem Vorjahresergebnis. Ausschlaggebend dafür bleibt insbesondere das außerordentliche Ergebnis mit einem einmaligen außerordentlichen Ertrag i.H.v. 519.750,00 €.

Gesamtsumme Ergebnisrechnung (Beträge in Euro)	Ergebnis 2015	Ansatz 2016	Ergebnis 2016	mehr / weniger
Jahresergebnis (Saldo)	483.616,76	298.350	769.114,33	470.764,33



Die **Finanzrechnung** weist aus lfd. Verwaltungstätigkeit nachstehende Zahlungen aus:

Finanzrechnung (Beträge in Euro)	Ergebnis 2015	Ansatz 2016	Ergebnis 2016	mehr / weniger
Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit				
privatrechtliche Entgelte	641.952,47	656.600	672.135,95	15.535,95
Kostenerstattungen u. Kostenumlagen	135.922,86	124.300	133.927,94	9.627,94
Zinsen und ähnliche Einzahlungen	18,75	3.500	5.351,02	1.851,02
sonstige haushaltswirksame Einzahlungen	5.113,31	300		-300,00
Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	783.007,39	784.700	811.414,91	26.714,91
Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit				
Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	-95.671,06	-201.650	-57.725,80	143.924,20
Zinsen und ähnliche Auszahlungen	-6.342,05	-15.000	-4.661,59	10.338,41
Transferauszahlungen		-300		300,00
sonstige haushaltswirksame Auszahlungen	-245.759,44	-282.200	-260.426,76	21.773,24
Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	-347.772,55	-499.150	-322.814,15	176.335,85
Saldo aus lfd. Verwaltungstätigkeit	435.234,84	285.550	488.600,76	203.050,76

In der **Finanzrechnung** wird nicht auf die wirtschaftliche Entstehung von Aufwendungen bzw. Erträgen abgestellt, sondern auf die tatsächlichen Ein- und Auszahlungen. Größere Einzahlungsabweichungen sind bei den privatrechtlichen

Entgelten und Kostenerstattungen (Forsten) zu verzeichnen. Im Bereich der Auszahlungen finden sich erläuterungsbedürftige Abweichungen bei den Sach- und Dienstleistungen. Durch die Bildung einer Instandhaltungsrückstellung über 60.000 € wurde die Notwendigkeit zur Gebäudeunterhaltung dokumentiert, wengleich noch keine Auszahlung im abgelaufenen Haushaltsjahr erfolgte. Im Übrigen sind geringe Abweichungen bei den sonstigen haushaltswirksamen Auszahlungen (Erstattung der Verwaltungskostenpauschale und des Personalaufwands) festzustellen.

Aus **Investitionstätigkeit** sind in der Finanzrechnung nachstehende Zahlungen festzustellen:

Finanzrechnung (Beträge in Euro)	Ergebnis 2015	Ansatz 2016	Ergebnis 2016	mehr / weniger
Einzahlungen aus Investitionstätigkeiten				
Zuwendungen für Investitionstätigkeit	746.047,31	109.000	197.011,56	88.011,56
Einzahlungen aus Investitionstätigkeiten	746.047,31	109.000	197.011,56	88.011,56
Auszahlungen für Investitionstätigkeit				
Baumaßnahmen	-1.289.306,70	-300.000	-217.070,19	82.929,81
Erwerb von beweglichem Sachvermögen		-3.700	-6.400,77	-2.700,77
Erwerb von Finanzvermögensanlagen			-549.723,65	-549.723,65
aktivierbare Zuwendungen			-36.500,00	-36.500,00
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	-1.289.306,70	-303.700	-809.694,61	-505.994,61
Saldo Investitionstätigkeit	-543.259,39	-194.700	-612.683,05	-417.983,05

Die Investitionstätigkeit ist weiterhin durch die Sanierungsarbeiten am Nikolaistift geprägt. Die Maßnahme wird grundsätzlich durch Eigenmittel sowie durch Städtebaufördermittel, welche in 2016 i.H.v. 197.011,56 € gebucht wurden, finanziert. Die investiven Auszahlungen sind überwiegend für die Fertigstellung der Baumaßnahmen am Alten Männerhaus geleistet worden. Nicht in Anspruch genommene Haushaltsermächtigungen wurden in das Folgejahr übertragen (siehe Haushaltsausgabereste).

Des Weiteren führte die Anlage des Stiftungsvermögens (siehe hierzu Ausführungen zu den Zinserträgen) zu investiven Auszahlungen i.H.v. 549.723,65 €.

Zur **Finanzierungstätigkeit** werden in der Finanzrechnung nachgewiesen:

Finanzrechnung (Beträge in Euro)	Ergebnis 2015	Ansatz 2016	Ergebnis 2016	mehr / weniger
Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit				
Aufnahme von Krediten für Investitionen				
Tilgung von Krediten für Investitionen	-34.888,53	-49.000,00	-36.568,99	12.431,01
Saldo aus Finanzierungstätigkeit	-34.888,53	-49.000,00	-36.568,99	12.431,01

Finanzrechnung (Beträge in Euro)	Ergebnis 2015	Ansatz 2016	Ergebnis 2016	mehr / weniger
Saldo	-142.913,08	41.850,00	-160.651,28	-202.501,28

Im Rahmen des Jahresabschlusses wurden im investiven Teil des Finanzhaushaltes folgende **Haushaltsermächtigungen in das Folgejahr übertragen**.

Produkt	Invest.-Nr.	Beschreibung	Betrag	Kostenstelle	Kosten-träger	Sach-konto
11103 - Vermögensverwaltung	13-111-001	Grundvermögen	11.027,00	1398	111031	7821090
31511 - Soziale Einrichtungen für Ältere	13-315-001	Sanierungsarbeiten Nikolaistift	1.212.257,00	1301	315111	7871020
		Summe:	1.223.284,00			

Bei dem Haushaltsrest über 11.027 € im Produkt Vermögensverwaltung handelt es sich um Stiftungsvermögen aus Grundstücksveräußerungen, das zum Erhalt des Stiftungsvermögens uneingeschränkt zwecks Neuanlage (Grundvermögen) zur Verfügung stehen muss.

Mit dem Haushaltsrest über 1.212.257,00 €, der im Produkt soziale Einrichtungen für Ältere gebildet wurde, werden in 2017 anstehende Rechnungen, die im Zusammenhang mit der Vorplanung zur Sanierung des Herrenpfründnerhauses stehen (Objektplanung, Tragwerksplanung) beglichen.

Bilanz:

Das Vermögen des Hospitals St. Nikolaihof ist für eine Stiftung klassisch strukturiert. Das Vermögen ist zu rd. 92 Prozent gebunden in bebauten und unbebauten Grundstücken; überwiegend handelt es sich dabei um erbbaurechtlich belastete bebaute Grundstücke, die für das Hospital eine stabile Einnahmesituation gewährleisten. Bei dem erkennbaren Aktivtausch zwischen der Anlage im Bau und der Bilanzposition „bebaute Grundstücke“ handelt es sich um die Umbuchung des Sanierungsabschnittes „Altes Männerhaus“.

Der Erwerb von Wertpapieren hat im Jahr 2016 zu einem weiteren Aktivtausch geführt. Die bereits erwähnte stabile Einnahmesituation soll durch eine kontinuierliche Rendite weiterhin gefestigt werden.

Die frei verfügbare Liquidität ist in der Folge des Wertpapiererwerbs um ein Prozent (im Vergleich zum Vorjahr) auf nunmehr 6 Prozent der Bilanzsumme gesunken und weiterhin in einem angemessenen Umfang vorhanden.

Zu rd. 99 Prozent ist das Vermögen des Hospitals aus Stiftungsmitteln, d.h. Reinvermögen, finanziert.

Im Rahmen des Jahresabschlusses 2015 wurde erstmalig eine differenzierte Aufteilung der Überschüsse in die freie und zweckgebundene Rücklage gebucht. Die zweckgebundene Rücklage umfasst auch das festgeschriebene Stiftungskapital. Um einen realen Kapitalerhalt sicherzustellen wurden dem Stiftungskapital 2.413,66 € zugeführt (sog. Inflationsausgleich).

Bilanzielle Schulden sind durch ein Förderdarlehen vorhanden, welches zur Finanzierung der ersten Baumaßnahme am St. Nikolaihof diente sowie aus Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen, die aus der Zahlungspflicht ggü. der Hansestadt, beispielsweise aus der Verwaltungskostenpauschale, resultieren.

Im Vergleich der Schlussbilanzen 2015 und 2016 ist eine Bilanzsummenerhöhung um rd. 897.862,96 € festzustellen. Diese resultiert zu einem wesentlichen Anteil aus der Einbuchung des außerordentlichen Ertrages aus einer Erbbaurechtsanpassung.

Lüneburg, den 08.06.2017

Mädge
Oberbürgermeister

Schlussbilanz des Hospital St. Nikolaihof per 31.12.2016

Aktiva	31.12.2015	31.12.2016	Passiva	31.12.2015	31.12.2016
	-Euro-	-Euro-		-Euro-	-Euro-
1. Immaterielles Vermögen	- €	36.398,61€	1. Nettoposition	28.893.929,25€	29.851.749,68€
1.1 Konzessionen	- €	- €	1.1 Basis-Reinvermögen		
1.2 Lizenzen	- €	- €	1.1.1 Reinvermögen	22.422.545,66€	23.257.932,22€
1.3 Ähnliche Rechte	- €	- €	1.1.2 Sollfehlbetrag aus kameralem Abschluss (Minusbetrag)	- €	- €
1.4 Geleistete Investitionszuweisungen und -zuschüsse	- €	36.398,61€	1.2 Rücklagen		
1.5 Aktivierter Umstellungsaufwand	- €	- €	1.2.1 Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses	1.601.376,86€	1.599.096,90€
1.6 Sonstiges immaterielles Vermögen	- €	- €	1.2.2 Rücklagen aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses	- €	149.167,75€
2. Sachvermögen	27.164.158,02€	27.681.678,40€	1.2.4 Zweckgebundene Rücklagen	2.254.427,71€	1.793.770,12€
2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	4.411.353,22€	4.411.353,22€	1.2.5 Sonstige Rücklagen	- €	- €
2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	18.535.712,05€	22.331.398,81€	1.3 Jahresergebnis		
2.3 Infrastrukturvermögen	220.648,00€	220.648,00€	1.3.1 Fehlbeträge aus Vorjahren	- €	- €
2.4 Bauten auf fremden Grundstücken	- €	- €	1.3.2 Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag	483.616,76€	769.114,33€
2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	95.008,00€	95.008,00€	Vorbelastung aus Haushaltsresten für Aufwendungen	- €	- €
2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	- €	- €	1.4 Sonderposten	2.131.962,26€	2.282.668,36€
2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung, Pflanzen und Tiere	186.112,38€	248.176,06€	1.4.1 Investitionszuweisungen und -zuschüsse	94.586,81€	2.172.092,92€
2.8 Vorräte	- €	- €	1.4.2 Beiträge und ähnl. Entgelte	- €	- €
2.9 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	3.715.324,37€	375.094,31€	1.4.3 Gebührenaussgleich	- €	- €
3. Finanzvermögen	147.328,54€	651.346,01€	1.4.4 Bewertungsausgleich	- €	- €
3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen	- €	- €	1.4.5 erhaltene Anzahlungen auf Sonderposten	2.037.375,45€	110.575,44€
3.2 Beteiligungen	- €	- €	1.4.6 Sonstige Sonderposten	- €	- €
3.3 Sondervermögen mit Sonderrechnung (inkl. Treuhandvermögen)	- €	- €	2. Schulden	448.421,46€	251.992,38€
3.4 Ausleihungen	- €	- €	2.1 Geldschulden		
3.5 Wertpapiere	- €	549.723,65€	2.1.1 Anleihen	- €	- €
3.6 Öffentlich-rechtliche Forderungen	133.927,69€	106.776,63€	2.1.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	88.897,87€	51.458,54€
3.7 Forderungen aus Transferleistungen	- €	- €	2.1.3 Liquiditätskredite	502,96€	- €
3.8 Sonstige privatrechtliche Forderungen	13.400,85€	5.154,27€	2.1.4 Sonstige Geldschulden	- €	- €
3.9 sonstige Vermögensgegenstände	- €	- €	2.2 Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften	- €	- €
4. Liquide Mittel	2.032.896,54€	1.872.660,18€	2.3 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	353.434,42€	198.537,17€
			2.4 Transferverbindlichkeiten	- €	- €
			2.4.1 Finanzausgleichsverbindlichkeiten	- €	- €
			2.4.2 Verbindlichkeiten aus Zuweisungen und Zuschüssen für laufende Zwecke	- €	- €
			2.4.3 Verbindlichkeiten aus Schuldendiensthilfen	- €	- €
			2.4.4 Soziale Leistungsverbindlichkeiten	- €	- €
			2.4.5 Verbindlichkeiten aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen	- €	- €
			2.4.6 Steuerverbindlichkeiten	- €	- €
			2.4.7 Andere Transferverbindlichkeiten	- €	- €
			2.5 Sonstige Verbindlichkeiten	5.586,21€	1.996,67€
			2.5.1 Durchlaufende Posten	606,10€	983,53€
			2.5.1.1 Verrechnete Mehrwertsteuer	- €	- €
			2.5.1.2 Abzuführende Lohn- und Kirchensteuer	- €	- €
			2.5.1.3 Sonstige durchlaufende Posten	606,10€	983,53€
			2.5.2 Abzuführende Gewerbesteuer	- €	- €
			2.5.3 Empfangene Anzahlungen	- €	- €
			2.5.4 Andere sonstige Verbindlichkeiten	4.980,11€	1.013,14€
5. Aktive Rechnungsabgrenzung	352,00€	514,86€	3. Rückstellungen	1.119,53€	138.156,00€
			3.1 Pensionsrückstellungen und ähnliche Verpflichtungen	- €	- €
			3.2 Rückstellungen für Altersteilzeitarbeit und ähnlichen Maßnahmen	666,53€	- €
			3.3 Rückstellungen für unterlassene Instandhaltung	- €	60.000,00€
			3.4 Rückstellungen für die Rekultivierung und Nachsorge geschlossener Abfalldeponien	- €	- €
			3.5 Rückstellungen für die Sanierung von Altlasten	- €	- €
			3.6 Rückstellungen im Rahmen des Finanzausgleichs und von Steuerschuldverhältnissen	- €	- €
			3.7 Rückstellungen für drohende Verpflichtungen aus Bürgschaften, Gewährleistungen u. anhängigen Gerichtsverfahren	- €	- €
			3.8 Andere Rückstellungen	453,00€	78.156,00€
			4. Passive Rechnungsabgrenzung	1.264,86€	700,00€
Bilanzsumme	29.344.735,10€	30.242.598,06€	Bilanzsumme	29.344.735,10€	30.242.598,06€



Schlussbericht

über die

Prüfung des Jahresabschlusses

2016

des

Hospitals St. Nikolaihof

Prüfer:

Herr Stallmann

Inhaltsübersicht

1	Vorbemerkungen	4
1.1	Grundsätzliches	4
1.2	Prüfungsauftrag	4
1.3	Prüfungsgegenstand	4
1.4	Durchführung der Prüfung	4
1.5	Prüfung des Vorjahres und Entlastung	5
1.6	Übernahme des Vorjahresergebnisses	5
2	Haushaltsplan	5
3	Rechtsgeschäfte zwischen Hansestadt und der Stiftung	5
4	Neuausrichtung der Lüneburger Hospitalstiftungen	5
5	Haushaltswirtschaft	6
5.1	Anordnungswesen	6
5.2	Kassenwesen	6
5.3	Automatisierte Datenverarbeitung	6
6	Jahresabschluss	6
6.1	Allgemeines	6
6.2	Ergebnisrechnung	7
6.2.1	Gesamt-Ergebnisrechnung	7
6.3	Finanzrechnung	8
6.3.1	Gesamt-Finanzrechnung	8
6.4	Bilanz	9
6.4.1	Darstellung der Bilanz	9
6.4.2	Betrachtung von Einzelpositionen der Bilanz	10
6.4.3	Bewertung der Bilanz	11
6.5	Anhang	12
6.6	Anlagen zum Anhang	12
6.6.1	Rechenschaftsbericht	12
6.6.2	Anlagenübersicht, Forderungsübersicht, Schuldenübersicht	12
6.6.3	Übersicht über die zu übertragenden Haushaltsermächtigungen	12
7	Sachstand zu den Prüfungsbemerkungen des Schlussberichts 2015	14
8	Abschließende Prüfungsbescheinigung	15

Abkürzungen

GemHKVO	Gemeindehaushalts- und -kassenverordnung
MI	Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport
NGO	Niedersächsische Gemeindeordnung (gültig bis 31.10.2011)
NKomVG	Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (gültig ab 01.11.2011)
RdErl.	Runderlass
Tz	Textziffer
Fibu	Finanzbuchhaltung
NKR	Neues Kommunales Rechnungswesen
RPA	Rechnungsprüfungsamt

1 Vorbemerkungen

1.1 Grundsätzliches

Das Hospital St. Nikolaihof ist eine eigenständige Stiftung des öffentlichen Rechts. Nach der Satzung der Stiftung wird diese von der Hansestadt Lüneburg verwaltet. Gem. §131 NKomVG ist für treuhänderisch verwaltetes Vermögen eine Sonderrechnung zu führen. Diesem Erfordernis wird durch die Aufstellung eines eigenen Haushaltsplans Rechnung getragen.

Der Schlussbericht gibt einen Überblick über die Rechnungsergebnisse des Haushaltsjahres 2016 und die wesentlichen Feststellungen des Rechnungsprüfungsamtes. Er enthält Anregungen, Anmerkungen, nachrichtliche Informationen und Prüfungsbemerkungen, die am Rand des Berichtstextes mit Buchstaben gekennzeichnet sind. Diese bedeuten:

PB Prüfungsbemerkung, zu der eine Stellungnahme abgegeben werden sollte;

PH Prüfungshinweis, zu dem eine Stellungnahme aus Sicht des Rechnungsprüfungsamtes nicht erforderlich ist, wenn er anerkannt und beachtet wird.

Sofern im Folgenden auf frühere Berichte Bezug genommen wird, handelt es sich lediglich um Hinweise, dass die geschilderte Problematik bereits zu einem früheren Zeitpunkt Gegenstand von Prüfungen war.

Zum 01.11.2016 wurde das NKomVG umfangreich verändert; weiterhin wurde zum 01.01.2017 die GemHKVO durch die Kommunalhaushalts- und Kassenverordnung (KomHKVO) abgelöst. Entsprechend der geltenden Übergangsbestimmungen wurde die vorliegende Prüfung noch anhand der bis zum 31.10.2016 bzw. 31.12.2016 geltenden Rechtslage vorgenommen, die Paragraphenangaben beziehen sich dementsprechend auf die bisherigen Rechtsvorschriften.

1.2 Prüfungsauftrag

Der gesetzliche Prüfungsauftrag ergibt sich aus den §§ 155 und 156 NkomVG.

1.3 Prüfungsgegenstand

Gegenstand der Prüfung waren der Jahresabschluss des Haushaltsjahres 2016 mit den nach § 128 Abs. 3 NKomVG beizufügenden Unterlagen einschließlich aller erforderlichen Anlagen zum Anhang.

1.4 Durchführung der Prüfung

Die ersten erforderlichen Unterlagen zur Prüfung des Jahresabschlusses mit ihren Bestandteilen und beizufügenden Unterlagen wurden dem Rechnungsprüfungsamt Anfang Juni 2017 zur Verfügung gestellt; am 08.07.2016 lagen dem RPA alle erforderlichen Unterlagen vor.

Alle Vergaben nach VOB, VOL oder VOF werden laufend vor Auftragserteilung geprüft.

Zu Prüfungsfeststellungen von geringer Bedeutung in der Haushaltsführung und im Verwaltungshandeln wurden Hinweise und Empfehlungen bei oder nach den einzelnen Prüfungen gegeben. Diese sind nicht in den Schlussbericht aufgenommen worden, da sie nach Auffassung des Rechnungsprüfungsamtes für die Entlastung des Oberbürgermeisters nicht von Bedeutung sind.

Während des geprüften Zeitraumes nahm Herr Mädge das Amt des Oberbürgermeisters wahr.

1.5 Prüfung des Vorjahres und Entlastung

Zuletzt wurde der Jahresabschluss 2015 geprüft. Über diesen Jahresabschluss hat der Rat der Hansestadt Lüneburg am 28.10.2016 beschlossen und zugleich dem Oberbürgermeister Entlastung erteilt. Das MI als Kommunalaufsichtsbehörde wurde entsprechend § 129 Abs. 2 NKomVG mit Schreiben vom 09.01.2017 hierüber unterrichtet. Der Beschluss über die Jahresrechnung mit dem Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes und die Entlastung des Oberbürgermeisters wurde am 01.02.2017 öffentlich bekannt gemacht. Im Anschluss an die Bekanntmachung lag die Jahresrechnung vom 01.02.2017 bis einschließlich 13.02.2017 öffentlich aus.

PH

§ 129 Abs. 2 NKomVG fordert eine unverzügliche Mitteilung der Beschlüsse nach Abs. 1 Satz 3 NKomVG an die Kommunalaufsicht und eine unverzügliche öffentliche Bekanntmachung. Da der Ratsbeschluss über den Jahresabschluss am 28.10.2016 gefasst wurde, erfüllen weder die Mitteilung an die Kommunalaufsicht vom 09.01.2017 noch der Zeitpunkt der öffentlichen Bekanntmachung am 01.02.2017 die gesetzlich geforderte Unverzüglichkeit.

1.6 Übernahme des Vorjahresergebnisses

Das Abschlussergebnis des Haushaltsjahres 2015 (Überschuss i. H. v. 486.616,76 €) wurde in die Bücher des Haushaltsjahres 2016 richtig übernommen.

Dieser Jahresüberschuss wurde – entsprechend der Beschlusslage des Rates vom 28.10.2016 - nachträglich auf die Rücklagen verteilt; in 2016 wurden als Inflationsausgleich für die Jahre 2012 – 2015 dem Kapitalvermögen 2.413,66 € zugeführt, sodass der festgelegte Betrag für das Satzungsvermögen von 53.613,66 € erreicht wird.

2 Haushaltsplan

Der Rat der Hansestadt Lüneburg beschloss am 17.12.2015 den Haushaltsplan 2016. Der genehmigungspflichtige Teil des Haushaltsplanes (Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen) wurde vom MI als Kommunalaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 22.03.2016 genehmigt. Veröffentlicht wurde der Ratsbeschluss über den Haushaltsplan im Amtsblatt des Landkreises Lüneburg am 21.04.2016.

3 Rechtsgeschäfte zwischen Hansestadt und der Stiftung

Für Rechtsgeschäfte zwischen der Hansestadt Lüneburg und der Stiftung Hospital St. Nikolaihof ist weiterhin Herr Rechtsanwalt und Notar Ebert als Vertreter der treuhänderisch verwalteten Stiftungen ehrenamtlich bestellt. Damit wurde dem Schreiben des MI vom 25.03.2009 gefolgt, wonach zur Vermeidung von Insichgeschäften eine Person außerhalb der Verwaltung der Hansestadt Lüneburg mit der Vertretung des Hospitals St.Nikolaihof für den konkreten Einzelfall zu beauftragen ist.

Nach Angaben der Stiftungsverwaltung, 03S, gab es in 2016 kein Rechtsgeschäft zwischen der Hansestadt Lüneburg und dem Hospital St. Nikolaihof.

4 Neuausrichtung der Lüneburger Hospitalstiftungen

Im Jahr 2012 wurde das Unternehmen Profund GmbH damit beauftragt, ein Gutachten über eine zukünftige Neuausrichtung der drei Hospitäler zu erstellen. Dieses Gutachten wurde im August 2013 der Hansestadt Lüneburg vorgestellt.

Danach ist die Gründung einer Dachstiftung vorgesehen, die mit eigenen Organen ausgestattet wird und über die Verwendung der jährlichen Überschüsse der drei Unterstiftungen (Hospital zum Graal, Hospital zum Großen Heiligen Geist und Hospital St. Nikolaihof) beschließt.

Eine Umsetzung des Gutachtens mit einer entsprechenden Neuausrichtung der Stiftungen konnte laut Mitteilung der Verwaltung bisher nicht erfolgen. Zum 01.11.2016 trat das geänderte NKomVG in Kraft, mit dem die rechtlichen Voraussetzungen für die geplante Dachstiftung erst geschaffen wurden. In 2017 soll nun die Gründung der Dachstiftung erfolgen bzw. zumindest vorangebracht werden.

5 Haushaltswirtschaft

5.1 Anordnungswesen

Rechtsgrundlagen für das Anordnungswesen sind das NKomVG und die GemHKVO, in denen die generellen Anforderungen geregelt sind. Zur Ausgestaltung dieser Grundlagen wurde zuletzt mit Wirkung vom 01.03.2012 die derzeit gültige Dienstweisung der Hansestadt Lüneburg für das Finanzwesen in Kraft gesetzt. Diese gilt auch für das Anordnungswesen des Hospitals St. Nikolaihof.

Die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben wurde stichprobenartig geprüft; die erforderlichen Kassenanordnungen lagen vor, sie entsprachen in formeller und materieller Hinsicht den gesetzlichen Anforderungen.

Einer zügigen Prüfung abträglich stellt sich der Umstand dar, dass die Kassenanordnungen im Bereich 20 – Kasse – vorrätig sind, der entsprechende Vorgang ist indes nur im betreffenden Bereich abrufbar.

5.2 Kassenwesen

Zur Ergänzung der generellen Vorschriften der GemHKVO und zur speziellen hausinternen Regelung in diesem Zusammenhang wurde die unter Tz. 5.1 genannte Dienstweisung erlassen

Neben der zentralen Buchung in der Stadtkasse sind zwei dezentrale Buchungsstellen bei der Hansestadt Lüneburg (Fachbereich 5- Soziales und Bildung, Fachbereich 8.Gebäudewirtschaft) eingerichtet, welche Rechnungen erfassen und zur Zahlung vorbereiten.

5.3 Automatisierte Datenverarbeitung

Im Fachbereich Finanzen wird seit 2007 die Finanzsoftware „Infoma-New-System“ eingesetzt. In den Richtlinien der Hansestadt Lüneburg für das Finanzwesen sind die Regelungen beschrieben, die bei einem Einsatz eines EDV-Verfahrens zu beachten sind.

In der automatisierten Datenverarbeitung für die Finanzbuchhaltung dürfen nur freigegebene Programme eingesetzt werden. Die Freigabe des eingesetzten Finanzwesens erfolgte erstmalig im Jahr 2007, in den nachfolgenden Jahren wurden entsprechende Freigaben erteilt.

6 Jahresabschluss

6.1 Allgemeines

Der Jahresabschluss umfasst gem. § 128 Abs. 2 NKomVG die Ergebnisrechnung, die Finanzrechnung, die Bilanz und den Anhang entsprechend § 55 GemHKVO, dem nach § 128 Abs. 3 NKomVG der Rechenschaftsbericht sowie Übersichten über die

Anlagen, die Schulden, die Forderungen und die in das Folgejahr zu übertragenden Haushaltsermächtigungen beizufügen sind.

Die Stadtkämmerin hat die Vollständigkeit und Richtigkeit des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2016 am 31.03.2017 festgestellt. Damit konnte die Frist von 3 Monaten zur Aufstellung des Jahresabschlusses (§ 129 Abs. 1 NKomVG) eingehalten werden.

Nachfolgend wird auf weitere Bestandteile des Jahresabschlusses näher eingegangen.

6.2 Ergebnisrechnung

6.2.1 Gesamt-Ergebnisrechnung

Die Ergebnisrechnung enthält periodengerecht die dem Haushaltsjahr 2016 zuzurechnenden Erträge und Aufwendungen und wurde aus den Ertrags- und Aufwandskonten entwickelt. Die Ergebnisrechnung entsprach der in § 50 Abs.2 GemHKVO vorgeschriebenen Staffelform. Die Gliederung erfolgte gemäß § 2 GemHKVO.

Über die Ergebnisrechnung werden das Ressourcenaufkommen und der Ressourcenverbrauch abgebildet.

Anhand der folgenden Übersicht wird die Gesamtergebnisrechnung als Plan-Ist-Vergleich in komprimierter und modifizierter Form abgebildet. Hierbei wird ein geplanter Überschuss (§ 15 GemHKVO) im Aufwand nicht als „Zuführung zur Überschussrücklage“ dargestellt sondern als ordentliches Ergebnis.

Weiterhin sind die Internen Leistungsbeziehungen nicht aufgeführt, da sie für das Hospital St. Nicolaihof keine Rolle spielen und sich auf Null belaufen.

	Haushaltsansatz 2016 (€)	Ergebnis 2016 (€)	Abweichung 2016 (€)
ordentliche Erträge	865.100,00	838.154,00	- 26.946,00
ordentliche Aufwendungen	559.550,00	471.460,35	+ 88.089,65
ordentliches Ergebnis	305.550,00	366.693,65	+ 61.143,65
außerordentliche Erträge	0,00	529.524,96	+ 529.524,96
außerord. Aufwendungen	7.200,00	127.104,28	- 119.904,28
außerord. Ergebnis	- 7.200,00	402.420,68	+ 409.620,68
Jahresergebnis	298.350,00	769.114,33	+ 470.764,33

Das festgestellte Jahresergebnis 2016 schließt mit einem Überschuss in Höhe von 769.114,33 € ab. Das ordentliche und das außerordentliche Ergebnis tragen fast jeweils hälftig zum Ergebnis bei.

Wesentliche (ab 25.000.- €) Mehr- (+) und Mindererträge (-) und -aufwendungen im Rahmen des ordentlichen und des außerordentlichen Ergebnisses, die neben den Erläuterungen im Rechenschaftsbericht dieses Ergebnis herbeiführten, sind nachfolgend aufgeführt:

- Unterhaltung d. bew. u. unbew. Vermögens + 66.428,02
- Sonstige Verwaltungs- u. Betriebsaufwendungen - 33.021,51

- Erstattungen an Gemeinden - 33.526,03
- Sonstige außergewöhnliche Erträge + 519.750,00
- Sonstige periodenfremde Aufwendungen - 118.972,35

Von den geplanten 143.000,-€ für die Gebäudeunterhaltung wurden nur rund 16.000,-€ für Maßnahmen verbraucht, zusätzlich wurde eine Rückstellung über 60.000,-€ gebildet (s. a. Rechenschaftsbericht).

Die Mehrausgabe bei den „Sonstigen Verwaltungs- und Betriebsausgaben“ resultiert aus einer erhöhten Rücklagenbildung von 38.000,-€ für mögliche Entschädigungsleistungen bei Ausläufen von Erbbaurechtsverträgen.

Die „Erstattungen an Gemeinden“ fielen um rund 33.000,-€ geringer aus, weil der Betrieb Forsten entsprechend weniger Kosten verursacht hat als eingeplant war.

Bezüglich der „Sonstigen außergewöhnlichen Erträge“ und den „Sonstigen periodenfremden Aufwendungen“ wird auf die Ausführungen im Rechenschaftsbericht verwiesen.

Förderungen entsprechend des Stiftungszwecks für z. B. soziale Einrichtungen wurden nicht vorgenommen.

6.3 Finanzrechnung

Die Finanzrechnung ist eine Zahlungsmittelbestandsrechnung und umfasst sämtliche Ein- und Auszahlungen des Haushaltsjahres, aufgeteilt in laufende Verwaltungstätigkeit, Investitions- und Finanzierungstätigkeit und haushaltsunwirksame Posten.

Von besonderer Bedeutung sind die Ausweisungen für die Investitions- und Finanzierungstätigkeit sowie die haushaltsunwirksamen Ein- und Auszahlungen, da diese nur in der Finanz- und nicht in der Ergebnisrechnung dargestellt werden.

6.3.1 Gesamt-Finanzrechnung

Nachfolgend ist das Ergebnis der Gesamt-Finanzrechnung dargestellt, aus dem sich die Entwicklung des Zahlungsmittelbestandes ablesen lässt.

	Ansatz 2016 (€)	Ergebnis 2016 (€)	Abweichung 2016 (€)
Einzahlungen laufende Verwaltungstätigkeit	784.700,00	811.414,91	26.714,91
Auszahlungen laufende Verwaltungstätigkeit	499.150,00	322.814,15	176.335,85
Ergebnis laufende Verwaltungstätigkeit	285.550,00	488.600,76	203.050,76
Einzahlungen für Investitionstätigkeiten	109.000,00	197.011,56	88.011,56
Auszahlungen für Investitionstätigkeiten	303.700,00	809.694,61	-505.994,61
Ergebnis für Investitionstätigkeiten	-194.700,00	-612.683,05	-417.983,05
Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0,00	0,00	0,00
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	49.000,00	36.568,99	12.431,01
Ergebnis Finanzierungstätigkeit	-49.000,00	-36.568,99	12.431,01
haushaltsunwirksame Einzahlungen	0,00	- 3.542,34	- 3.542,34
haushaltsunwirksame Auszahlungen	0,00	0,00	0,00
Ergebnis haushalts- unwirksame Ein- und Auszahlungen	0,00	- 3.542,34	- 3.542,34
Jahresergebnis Finanzmittel	41.850,00	-164.193,62	- 206.043,62

Der Bestand an Zahlungsmitteln zum Ende des Jahres 2016 laut der Finanzrechnung entspricht nicht dem Stand des Bilanzkontos „Liquide Mittel“ der Bilanz zum 31.12.2016. Die leichte Abweichung von 741,44 € konnte der Bereich 20 aber anhand eines Prüfschemas, der sogenannten Verprobung, ermitteln. Somit war es möglich, eine Übereinstimmung der Anfangs- und Endbestände der Liquidität zwischen der Finanzrechnung und der Schlussbilanz 2016 herzustellen.

6.4 Bilanz

6.4.1 Darstellung der Bilanz

Bei der Betrachtung der Bilanz werden nachfolgend die Positionen 2016 denen aus 2015 gegenübergestellt.

Zu berücksichtigen ist, dass Bilanzpositionen – ausgenommen einstellige Leitbilanzpositionen –, die in beiden Jahren Bilanzwerte von 0,00 € ausweisen, nicht in die Darstellung aufgenommen worden sind.

Aktiva

	31.12.2015	31.12.2016
Immaterielles Vermögen	0,00	36.398,61
Sachvermögen	27.164.158,02	27.681.678,40
Unbeb. Grundst. u. grundstücksgl. Rechte an un- beb. Grundst.	4.411.353,22	4.411.353,22
Beb. Grundst. u. grundstücksgl. Rechte an beb. Grundst.	18.535.712,05	22.331.398,81
Infrastrukturvermögen	220.648,00	220.648,00

Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	95.008,00	95.008,00
Betriebs- und Geschäftsausstattung, Pflanzen und Tiere	186.112,38	248.176,06
Anlagen im Bau	3.715.324,37	375.094,31
Finanzvermögen	147.328,54	651.346,01
Wertpapiere	0,00	549.723,65
Öffentlich-rechtliche Forderungen	133.927,69	106.776,63
Sonstige privatrechtliche Forderungen	13.400,85	- 5.154,27
Liquide Mittel	2.032.896,54	1.872.660,18
Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	352,00	514,86
	29.344.735,10	30.242.598,06

Passiva

	31.12.2015	31.12.2016
Nettoposition	28.893.929,25	29.851.749,68
Basis-Reinvermögen		
<i>Reinvermögen</i>	22.422.545,66	23.257.932,22
Rücklagen		
<i>Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses</i>	1.601.376,86	1.599.096,90
<i>Rücklagen aus Überschüssen d. außerordentlichen Ergebnisses</i>	0,00	149.167,75
<i>Zweckgebundene Rücklagen</i>	2.254.427,71	1.793.770,12
Jahresergebnis		
<i>Jahresergebnis</i>	483.616,76	769.114,33
Sonderposten		
<i>Investitionszuweisungen und Zuschüsse erhaltene Anzahlungen auf Sonderposten</i>	94.586,81	2.172.092,92
	2.037.375,45	110.575,44
Schulden	448.421,46	251.992,38
Geldschulden		
<i>Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen</i>	88.897,87	51.458,54
<i>Liquiditätskredite</i>	502,96	0,00
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	353.434,42	198.537,17
Sonstige Verbindlichkeiten	5.586,21	1.996,67
Rückstellungen	1.119,53	138.156,00
Rückstellungen für Altersteilzeitarbeit und ähnliche Maßnahmen	666,53	0,00
Rückstellungen für unterlassene Instandhaltung	0,00	60.000,00
Andere Rückstellungen	453,00	78.156,00
Passive Rechnungsabgrenzungsposten	1.264,86	700,00
	29.344.735,10	30.242.598,06

6.4.2 Betrachtung von Einzelpositionen der Bilanz

Nachfolgend wird auf einige Bilanzpositionen eingegangen, deren Veränderung beachtenswert erscheinen.

6.4.2.1 Aktiva

Die größten Veränderungen der Aktivseite der Bilanz beruhen auf der buchmäßigen Abarbeitung der beendeten Sanierung des „Alten Männerhauses“ des Nikolaihofes.

Die Aktivierung der bisherigen „Anlage im Bau“ bewirkte eine entsprechende Erhöhung der Position „bebaute Grundstücke“. Der im Zusammenhang mit der Sanierungsmaßnahme gewährte Zuschuss an die Samtgemeinde Bardowick erscheint nun als abzuschreibender Wert bei den „Immateriellen Vermögenswerten“. Weiterhin führte die Neubewertung eines Erbbaugrundstückes zu einer Erhöhung des Wertes der „bebauten Grundstücke“ um rund 520.000 €.

Im September 2015 wurde eine Anlagerichtlinie für die Hospitäler durch den Rat der Hansestadt Lüneburg beschlossen. Hauptgrund für die Richtlinie und die damit einhergehende beabsichtigte geänderte Anlagestrategie war das anhaltend niedrige Zinsniveau für einfache Geldanlagen, mit denen bislang Zinseinnahmen für die Hospitalstiftungen erzielt wurden.

Es wurden sodann fünf Bankinstitute aufgefordert, Anlagestrategien für bestimmte Geldbeträge entsprechend der Anlagerichtlinie zu entwickeln und vorzustellen. Im Frühjahr 2016 stellten die Banken ihre jeweilige Anlagestrategie vor, anschließend wurden die Strategien anhand eines vorher entwickelten Bewertungsschemas von der Verwaltung ausgewertet. Die Strategien der Commerzbank und der Sparkasse Lüneburg wurden als beste gleich gut bewertet, entsprechend wurden diese beiden ausgewählt.

Im Herbst 2016 wurden 550.000,-€ vom Sparbuch des Hospitals St. Nikolaihof auf ein Girokonto bei der Sparkasse transferiert und diese investierte in 2016 für das Hospital insgesamt 549.723,65 € in sechs verschiedene Fonds.

Eine Aufstellung über den Erfolg dieser Anlagestrategie (Zinserträge, Ausschüttungen, Kursgewinne, Depotkosten etc.) will der Bereich 20 von der Sparkasse zum Herbst 2017 erstellen lassen.

Dementsprechend fand bilanziell ein Aktivtausch von den liquiden Mitteln zu den Wertpapieren statt.

6.4.2.2 Passiva

Die Erhöhung des Reinvermögens um rd. 835.000,-€ resultiert aus einer Umbuchung aus der (zweckgebundenen) Gebäuderücklage; dies wurde auch aus steuerrechtlichen Gründen im Rahmen der anerkannten Gemeinnützigkeit erforderlich, um die Rücklagenverwendung für die Investitionsmaßnahme (Sanierung Hospitalgebäude) abzubilden.

Die (zweckgebundene) Rücklage für mögliche Entschädigungsleistungen bei Ausläufen von Erbbaurechtsverträgen wurde um 38.000 € erhöht. Dieser Betrag wurde erneut nicht aus dem Jahresüberschuss gebucht, sondern zu Lasten eines Sachkontos der Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen, also zu Lasten des ordentlichen Ergebnisses.

Bei den Sonderposten gab es eine Verschiebung von den „erhaltenen Anzahlungen auf Sonderposten“ zu den „Investitionszuweisungen und Zuschüssen“; dies betraf erhaltene Städtebaufördermittel für die Sanierung des „Alten Männerhauses“, die mit Beendigung der Sanierungsmaßnahme und der bilanziellen Aktivierung des Gebäudes umgebucht und nunmehr über die Nutzungsdauer aufgelöst werden.

6.4.3 Bewertung der Bilanz

Die Bilanzsumme erhöhte sich von 2015 auf 2016 um rund 3 % bzw. rund 900.000 € und der Jahresüberschuss 2016 von rund 770.000 € war der höchste seit Einführung der Doppik.

Die Bilanz ist weiterhin als sehr solide zu bezeichnen.

6.5 Anhang

Gem. § 128 Abs. 2 NKomVG besteht der Jahresabschluss aus einer Ergebnisrechnung, einer Finanzrechnung, einer Bilanz sowie einem Anhang.

Gem. § 128 Abs. 3 NKomVG sind dem Anhang ein Rechenschaftsbericht, eine Anlagenübersicht, eine Schuldenübersicht, eine Rückstellungsübersicht (erst ab Berichtsjahr 2017), eine Forderungsübersicht und eine Übersicht über die in das folgende Jahr zu übertragenden Haushaltsermächtigungen beizufügen.

Nach § 55 GemHKVO dient der Anhang zur Erläuterung des Jahresabschlusses sowohl hinsichtlich seines Zustandekommens als auch in Bezug auf die erzielten Ergebnisse und erheblichen Abweichungen von den Haushaltsansätzen. Der vorliegende Anhang des Jahresabschlusses 2016 enthält die nach § 55 GemHKVO erforderlichen Mindestangaben.

6.6 Anlagen zum Anhang

6.6.1 Rechenschaftsbericht

Der Rechenschaftsbericht soll gemäß § 57 GemHKVO die Entwicklung der Haushaltswirtschaft und der finanzwirtschaftlichen Lage darstellen, eine Bewertung der Jahresabschlussrechnungen vornehmen und hierbei auch zum Zeitpunkt der Berichtsabfassung bereits eingetretene oder absehbare wesentliche zukünftige Entwicklungen berücksichtigen.

Der vorliegende Rechenschaftsbericht für das Haushaltsjahr 2016 datiert auf den 08.06.2017, ist von Herrn Oberbürgermeister Mädge unterzeichnet und enthält die erforderlichen Angaben.

6.6.2 Anlagenübersicht, Forderungsübersicht, Schuldenübersicht

Diese Anlagen sind dem Anhang gem. § 128 Abs. 3 NKomVG beizufügen.

Die Anlagenübersicht weist die richtigen Buchwerte zum jeweiligen Bilanzstichtag für die immateriellen Vermögensgegenstände, das Sachvermögen und Finanzvermögen aus.

Die Forderungsübersicht und die Schuldenübersicht weisen die geforderten Daten nach den amtlichen Mustern aus.

6.6.3 Übersicht über die zu übertragenden Haushaltsermächtigungen

Diese Übersicht wird in § 128 Abs. 3 Nr. 5 NKomVG gefordert, jedoch in der GemHKVO nicht erwähnt bzw. erläutert. Mit Haushaltsermächtigungen sind hier die früheren Haushaltsreste gemeint. Die Übersicht ist nach Ergebnishaushalt und nach Investitionen zu trennen, wobei die Investitionen über den Finanzhaushalt dargestellt werden.

Im Haushaltsjahr 2016 wurden zwei Haushaltsermächtigungen gebildet und übertragen. Eine Ermächtigung in Höhe von 1.212.257,00 € wurde im Zuge der umfangreichen Sanierungsmaßnahmen der Hospitalgebäude gebildet. Hier handelt es sich um Investitionsausgabemittel, die gem. § 20 Abs. 1 GemHKVO übertragen werden, da die Baumaßnahme noch nicht abgeschlossen ist.

Ein weiterer Haushaltsrest wurde im Produkt Vermögensverwaltung in Höhe von 11.027,- € gebildet. Hier wurden in Vorjahren Einnahmen aus der Veräußerung von diversen kleineren Grundvermögensteilen erzielt und in dieser Höhe soll eine Ausgabeermächtigung zweckgebunden für bestimmte Ausgaben ins Folgejahr übertragen werden. In dieser Höhe wird der Rest unverändert seit 2011 übertragen, Teilbeträge resultieren aber aus den Jahren von vor 2006.

Beide Haushaltsermächtigungen sind im Anhang mit Angaben zur Höhe aufgenommen und im Rechenschaftsbericht erläutert worden.

Für die rechtliche Begründung des Haushaltsrestes von 11.027,-€ stellt die Verwaltung auf § 3 Abs. 1, 1. Halbsatz der Satzung des Hospitals St. Nikolaihof und § 18 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. § 20 Abs. 4 GemHKVO ab. Inhaltlich wird dargelegt (im Rechenschaftsbericht sowie im Mailverkehr und Telefonaten im Verlauf der Prüfung), dass die Verpflichtung aus § 3 der Satzung, das Vermögen der Stiftung in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten, eine rechtliche Verpflichtung im Sinne des § 18 Abs. 1 Satz 1 GemHKVO darstellt, sodass die erzielten Veräußerungserlöse für bestimmte Aufwendungen beschränkt sind, vorliegend um das Stiftungsvermögen nach der Veräußerung von Vermögensanteilen quasi „wiederaufzufüllen“.

Die Bildung von Haushaltsresten und deren Übernahme ins Folgejahr dient grds. einer Vereinfachung der Mittelbewirtschaftung. Die Vorschriften der §§ 18 und 20 GemHKVO stellen allerdings Ausnahmeregelungen dar und sind dementsprechend für ihre Anwendung eng auszulegen.

Die Regelung in § 3 Abs. 1 Satz 1 der Satzung des Hospitals St. Nikolaihof stellt einen allgemeinen Grundsatz für die Bewirtschaftung des Hospitalvermögens dar; wie und mit welchen konkreten Maßnahmen die Hansestadt das Vermögen des Hospitals erhält, ist ihr überlassen und kann durch unterschiedlichste Maßnahmen erfolgen. Dieser allgemeine Grundsatz stellt nach Ansicht des Rechnungsprüfungsamtes keine (hinreichende) rechtliche Verpflichtung im Sinne des § 18 Abs. 1 Satz 1 GemHKVO für einen Zweckbindungsvermerk dar. Der übliche Anwendungsbereich für diese Regelung bezieht sich z. B. auf Spenden, Zuweisungen und Zuschüsse, also Einnahmen, die nur für einen genau bestimmten Zweck verwendet werden dürfen.

Dass es vorliegend an einem konkreten Verwendungszweck mangelt, zeigt sich schon daran, dass der Betrag von 11.027,-€ seit 2011 unverändert übertragen wird (und Teilbeträge schon länger). Wenn der Bereich 20 die „Ersatzbeschaffung“ von Stiftungsvermögen als Rechtspflicht im Sinne des § 18 Abs. 1 Satz 1 GemHKVO ansieht, dann verwundert es, dass dies über Jahre hinweg nicht umgesetzt wird.

Im Übrigen besteht das Grundstockvermögen der Stiftung aus Grund- und Kapitalvermögen und wenn es hier zu leichten Verschiebungen kommt, weil z. B. Grundvermögen in geringem Umfang veräußert wird, schmälert dies nicht das Grundstockvermögen, denn der Verkaufserlös fließt dem Kapitalvermögen zu.

PB

Das Rechnungsprüfungsamt hält die Bildung dieses Haushaltsrests daher für problematisch und empfiehlt der Verwaltung, die bisherige Praxis einer kritischen Prüfung zu unterziehen.

7 Sachstand zu den Prüfungsbemerkungen des Schlussberichts 2015

Der Bericht des Rechnungsprüfungsamtes vom 05.10.2016 beinhaltet u. a. folgenden Prüfungshinweis, der nachfolgend stichpunktartig erwähnt wird:

- Für die Zuführung zur zweckgebundenen Rücklage für mögliche Entschädigungsleistungen bei auslaufenden Erbpachtverträgen sollte das Sachkonto 4271460 belastet werden (anstatt 4271250).

Die Verwaltung hat in ihrer Stellungnahme zum Schlussbericht 2015 ausgeführt, dass sie „für zukünftige Fälle das Sachkonto 4271460 ... einrichten“ und nutzen werde. Bei nach der Stellungnahme erfolgten Buchungen wurde aber noch das Sachkonto 4271250 belastet.

Im Laufe der aktuellen Prüfung wurde vom Bereich 20 mitgeteilt, dass die geplante Einrichtung des Sachkontos 4271460 „untergegangen“ war, aber nunmehr nachgeholt werde.

8 Abschließende Prüfungsbescheinigung

Der Jahresabschluss entspricht den gesetzlichen Bestimmungen.

Soweit dieser Bericht keine Einschränkungen enthält, wird gemäß § 156 Abs. 1 NKomVG bestätigt, dass

- der Haushaltsplan eingehalten worden ist,
- die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung eingehalten worden sind,
- bei den Erträgen und Aufwendungen sowie bei den Einzahlungen und Auszahlungen des kommunalen Geld- und Vermögensverkehrs nach den bestehenden Gesetzen und Vorschriften unter Beachtung der maßgebenden Verwaltungsgrundsätze und der gebotenen Wirtschaftlichkeit verfahren worden ist und
- sämtliche Vermögensgegenstände, Schulden, Rechnungsabgrenzungsposten, Erträge, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen enthalten sind und der Jahresabschluss die tatsächliche Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage darstellt.

Die Prüfung hat nach Auffassung des Rechnungsprüfungsamtes zu keinen Beanstandungen geführt, die der Beschlussfassung über den Jahresabschluss sowie der Entlastung des Oberbürgermeisters gem. § 129 NKomVG entgegenstehen.

Lüneburg, 17.10.2017

gez.
Uder
Leiter des Rechnungsprüfungsamtes

Stellungnahme der Verwaltung zum Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes über die Prüfung der Jahresrechnung 2016 der Hospitäler (Nikolaihof)

1.5 Prüfung des Vorjahres und Entlastung

Zuletzt wurde der Jahresabschluss 2015 geprüft. Über diesen Jahresabschluss hat der Rat der Hansestadt Lüneburg am 28.10.2016 beschlossen und zugleich dem Oberbürgermeister Entlastung erteilt. Das MI als Kommunalaufsichtsbehörde wurde entsprechend § 129 Abs. 2 NKomVG mit Schreiben vom 09.01.2017 hierüber unterrichtet.

Der Beschluss über die Jahresrechnung mit dem Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes und die Entlastung des Oberbürgermeisters wurde am 01.02.2017 öffentlich bekannt gemacht. Im Anschluss an die Bekanntmachung lag die Jahresrechnung vom 01.02.2017 bis einschließlich 13.02.2017 öffentlich aus.

PH § 129 Abs. 2 NKomVG fordert eine unverzügliche Mitteilung der Beschlüsse nach Abs. 1 Satz 3 NKomVG an die Kommunalaufsicht und eine unverzügliche öffentliche Bekanntmachung. Da der Ratsbeschluss über den Jahresabschluss am 28.10.2016 gefasst wurde, erfüllen weder die Mitteilung an die Kommunalaufsicht vom 09.01.2017 noch der Zeitpunkt der öffentlichen Bekanntmachung am 01.02.2017 die gesetzlich geforderte Unverzüglichkeit.

6.6.3 Übersicht über die zu übertragenden Haushaltsermächtigungen

Diese Übersicht wird in § 128 Abs. 3 Nr. 5 NKomVG gefordert, doch in der GemHKVO nicht erwähnt bzw. erläutert. Mit Haushaltsermächtigungen sind hier die früheren Haushaltsreste gemeint. Die Übersicht ist nach Ergebnishaushalt und nach Investitionen zu trennen, wobei die Investitionen über den Finanzhaushalt dargestellt werden.

Im Haushaltsjahr 2016 wurden zwei Haushaltsermächtigungen gebildet und übertragen.

Eine Ermächtigung in Höhe von 1.212.257,00 € wurde im Zuge der umfangreichen Sanierungsmaßnahmen der Hospitalgebäude gebildet. Hier handelt es sich um Investitionsausgabemittel, die gem. § 20 Abs. 1 GemHKVO übertragen werden, da die Baumaßnahme noch nicht ab-

Die Stelle der Sachbearbeitung für die Haushaltsabwicklung und Jahresrechnung konnte nach einem Personalwechsel ab dem 01.06.2016 nicht umgehend besetzt werden. Erst zum 01.12.2016 konnte eine Besetzung vorgenommen werden.

Durch die Arbeitsverdichtung durch die lange andauernde Vakanz während der Haushaltsplanaufstellungsphase sind die öffentliche Bekanntmachung und die öffentliche Auslegung zeitlich verzögert erfolgt.

Die Kämmerei wird zukünftig diesen formellen Makel vermeiden und wieder eine zeitnahe Auslegung umsetzen.

Stellungnahme der Verwaltung zum Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes über die Prüfung der Jahresrechnung 2016 der Hospitäler (Nikolaihof)

geschlossen ist.

Ein weiterer Haushaltsrest wurde im Produkt Vermögensverwaltung in Höhe von 11.027,- € gebildet. Hier wurden in Vorjahren Einnahmen aus der Veräußerung von diversen kleineren Grundvermögensteilen erzielt und in dieser Höhe soll eine Ausgabeermächtigung zweckgebunden für bestimmte Ausgaben ins Folgejahr übertragen werden. In dieser Höhe wird der Rest unverändert seit 2011 übertragen, Teilbeträge resultieren aber aus den Jahren von vor 2006.

Beide Haushaltsermächtigungen sind im Anhang mit Angaben zur Höhe aufgenommen und im Rechenschaftsbericht erläutert worden. Für die rechtliche Begründung des Haushaltsrestes von 11.027,-€ stellt die Verwaltung auf § 3 Abs. 1, 1. Halbsatz der Satzung des Hospitals St. Nikolaihof und § 18 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. § 20 Abs. 4 GemHKVO ab. Inhaltlich wird dargelegt (im Rechenschaftsbericht sowie im Mailverkehr und Telefonaten im Verlauf der Prüfung), dass die Verpflichtung aus § 3 der Satzung, das Vermögen der Stiftung in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten, eine rechtliche Verpflichtung im Sinne des § 18 Abs. 1 Satz 1 GemHKVO darstellt, sodass die erzielten Veräußerungserlöse für bestimmte Aufwendungen beschränkt sind, vorliegend um das Stiftungsvermögen nach der Veräußerung von Vermögensanteilen quasi „wiederaufzufüllen“.

Die Bildung von Haushaltsresten und deren Übernahme ins Folgejahr dient grds. einer Vereinfachung der Mittelbewirtschaftung. Die Vorschriften der §§ 18 und 20 GemHKVO stellen allerdings Ausnahmeregelungen dar und sind dementsprechend für ihre Anwendung eng auszulegen.

Die Regelung in § 3 Abs. 1 Satz 1 der Satzung des Hospitals St. Nikolaihof stellt einen allgemeinen Grundsatz für die Bewirtschaftung des Hospitalvermögens dar; wie und mit welchen konkreten Maßnahmen die Hansestadt das Vermögen des Hospitals erhält, ist ihr überlassen und kann durch unterschiedlichste Maßnahmen erfolgen.

Dieser allgemeine Grundsatz stellt nach Ansicht des Rechnungsprüfungsamtes keine (hinreichende) rechtliche Verpflichtung im Sinne des § 18 Abs. 1 Satz 1 GemHKVO für einen Zweckbindungsvermerk dar. Der übliche Anwendungsbereich für diese Regelung bezieht sich z. B.

Wie durch das Rechnungsprüfungsamt ausgeführt, hat die Stiftung in der Vergangenheit und Gegenwart Grundvermögen veräußert. Paragraf 3, Absatz 1 der Stiftungssatzung schreibt dahingehend vor, dass das Stiftungsvermögen in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten ist. Eine konkretisierte Aussage über die Art bzw. den Umfang wird (ungeachtet des festgeschriebenen Kapitalvermögens) nicht getroffen. Die Aussage des Rechnungsprüfungsamtes, wonach ein Veräußerungserlös lediglich zu einem Aktivtausch (und ggfs. zu einer Erhöhung der Netto-Position) führt und daher grundsätzlich der Erhalt des Stiftungsvermögens gesichert ist, ist ebenfalls zutreffend. Jedoch reicht aus Sicht der Stiftung diese Auslegung des Paragrafen 3 nicht weit genug und erfasst auch nicht die besondere Bedeutung der Stiftung. Der Stiftung ist insbesondere daran gelegen, den Umfang des Grundvermögens nachhaltig sicherzustellen. Nur durch die Beibehaltung des Gebäude- bzw. Grundstücksbestandes kann der satzungsgemäß festgeschriebene Stiftungszweck (Paragraf 2 der Stiftungssatzung) zuverlässig erfüllt werden. Mit der Bildung eines zweckgebundenen Haushaltsausgaberestes wird seitens der Stiftung signalisiert, dass der erzielte Veräußerungserlös bei passender Gelegenheit wieder in Grundvermögen zu investieren ist. Nachhaltig betrachtet, führt das bloße Vorhandensein von zusätzlicher Liquidität (insbesondere vor dem Hintergrund des derzeitigen Zinsniveaus) nicht zur Förderung des Stiftungszweckes – dies kann lediglich durch die Reinvestition in neues Grundvermögen sichergestellt werden.

Vor dem geschilderten Hintergrund liegt aus Sicht der Stiftung eine rechtliche Verpflichtung (Stiftungssatzung) vor, wonach eine Zweckbindung der Verkaufserlöse und haushalterische Übertragbarkeit für zu-

Stellungnahme der Verwaltung zum Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes über die Prüfung der Jahresrechnung 2016 der Hospitäler (Nikolaihof)

auf Spenden, Zuweisungen und Zuschüsse, also Einnahmen, die nur für einen genau bestimmten Zweck verwendet werden dürfen. Dass es vorliegend an einem konkreten Verwendungszweck mangelt, zeigt sich schon daran, dass der Betrag von 11.027,-€ seit 2011 unverändert übertragen wird (und Teilbeträge schon länger). Wenn der Bereich 20 die „Ersatzbeschaffung“ von Stiftungsvermögen als Rechtspflicht im Sinne des § 18 Abs. 1 Satz 1 GemHKVO ansieht, dann verwundert es, dass dies über Jahre hinweg nicht umgesetzt wird. Im Übrigen besteht das Grundstockvermögen der Stiftung aus Grund- und Kapitalvermögen und wenn es hier zu leichten Verschiebungen kommt, weil z. B. Grundvermögen in geringem Umfang veräußert wird, schmälert dies nicht das Grundstockvermögen, denn der Verkaufserlös fließt dem Kapitalvermögen zu.

PB Das Rechnungsprüfungsamt hält die Bildung dieses Haushaltsrests daher für problematisch und empfiehlt der Verwaltung, die bisherige Praxis einer kritischen Prüfung zu unterziehen.

künftigen Grunderwerb rechtlich zulässig ist.

Die Feststellung, dass ein Haushaltsausgaberest über 11.027 € seit 2011 übertragen wurde, stellt auf die Problematik der Wiederanlage, ab. Aufgrund des bisher relativ geringen Betrages und der stetig wachsenden Grundstückspreise ergab sich bisher keine Möglichkeit zur wirtschaftlichen Wiederanlage. Gleichwohl wird die fortwährende Übertragung und Ausweis des Haushaltsausgaberestes in der Jahresrechnung als sinnvoll und richtig aufgefasst.

Vor dem Hintergrund einer stiftungs- und haushaltsrechtlichen Beurteilung erscheint die Bildung und Übertragung eines Haushaltsausgaberestes weiterhin als zulässige Möglichkeit.

Gleichwohl wurde seitens der Stiftung die Möglichkeit der Bildung einer zweckgebundenen Rücklage in Betracht gezogen und grundsätzlich als geeignete Alternative zu einem Haushaltsausgaberest gesehen. Aufgrund von fehlenden Gesetzesregelungen im Umgang mit bzw. bei der Bildung von Rücklagen wurde die bisherige Praxis zur Bildung eines Haushaltsausgaberestes beibehalten. Die Hansestadt Lüneburg steht hierzu als treuhänderischer Verwalter der Stiftung im Austausch mit dem hiesigen Rechnungsprüfungsamt. Sobald seitens des Gesetzgebers konkretisierte Regelungen gefasst werden, wird der Wegfall des Haushaltsausgaberestes zugunsten einer zweckgebundenen Rücklage nochmals geprüft und bei Möglichkeit auch umgesetzt.